

ieder bestands mann für alle / und alle für einen ieden gut und verbirget, verpfendet, sezet ein / dem gottshauß St. Luzi zur caution, versicherung und schadlosal- / tung all ihr vermögen, haab und gut ohne mindesten außnahm / und ohne aller recht und gebräuchen außflucht. /

Drittens sollen sie keine neye weeg durch die überlasbene güther / aufkomen, noch andere alß bißhero und von alten herkhommen übliche / beschwården denen selben güthern aufbürden oder auflegen lasßen, / mithin liget ihnen ob, alle zihl und marchen, steeg und weeg, fahr- / und wasberleithungen, wie auch andere geübte gerechtsame genau / zu beobachten und selbe hand zu haben. /

Viertens, damit die übergebene güther nit in abgang kommen, sondern, / wo nicht verbesbert, in iezmahligen bäulichen ehren und guten / stand erhalten werden, sollen die bestands männer schuldig seyn, / daz ganze iahr hindurch wenigstens zwey und zwainzig stukh rind- / viehe und vier pferd zu erhalten. Zudem sollen sie keines / weegs befugt seyn, den s[alvo] h[onore] bau zu verkaufen oder auf andere / alß ihnen überlasbene güther zu führen. /

Fünfftens, damit aber auß abgang des futhers, heü und strho [sic] sovil / stukh rindviehe und pferd nicht etwan könten erhalten werden, / sollen sie sovil wieß wachs lasßen, alß zu deren erhaltung erklekh- / lich und nöthig seyn wird. Und auf daz das viehe auch nicht in abgang / gerathe, sollen sie, mehrmalen angefiegte b(e)stands männer, vier / oder fünf stukh iarlich aufzuerziehen gehalten seyn. Im übrigen / soll ihnen frey stehen, was und wievil ihnen ersprießlich zu seyn / scheint, aufzubrechen und mit beliebter frucht anzupflanzen, / iedoch mit dißen vorbehalt, daz nicht zuvil zu schmälierung des / futhers aufgebrochen werde. /

Sechstens sollen sie gleichermaßen nicht befugt seyn, ein stukh guth / ohne die bißhero üblich verlasbene (alß daz gütle beym Zechenstad(e)l / und Abanx wisen) anderen zu überlasßen, sondern solche fleißig / und fridfertig mit einander arbeithen. Wan aber die beständer / einen oder mehreren die biß dato von der Benderischen statthalterey / zusammen genuzte güther zu übergeben für guth ansehen würden, / soll solches ihnen zwar erlaubt seyn, iedoch die güther nicht zer- / glideret, zerstuht und zertheilt, sondern beysamen gelasßen / und zu machung des s[alvo] h[onore] baus genugsames zechend stroh her- / gegeben werden. /

Sibentens sollen sie schuldig seyn, daz gewöhnliche iahrliche schirm stroh / herzugeben und abzuführen. /

Achtens sollen erdeütte bestands leüth alle zäunungen der ihnen / überlasbenen güther übernehmen, die zäun verbesberen und in fall / ein oder anderer derselben zerfallen oder eingerisßen solte werden, / solchen von neyen ohne mindesten beýtrag des gottshauß St. Luzi / aufrich-

ten, wie auch die mauren in und umb die verlichene güther / nach erheischender nothdurfft ergänzen oder, wan solche gar einfallen / solten, von neyen auf dero aigene kösten aufrichten lasßen. /

Neuntens solle ihnen obligen, die zu Gamprin, Eschen und Bndern / St. Luzi zugehörige grund zins, wie auch die lechen frucht von Johann / Büch(e)l, Ferdi sohn, Stephan Kind, Lorenz Wagner und Antoni Walser / zu Schan, einzuziehen und anstatt des eingezogenen kerns sovil / viert(e)l oder maaß, alß selbes ertraget, auß widumbs fesen gerölten / kern nach belieben eines ieweiligen herrn statthalters her zu geben. /

Zechentens sollen sie verbunden seyn, all und iedes korn, so dem / gebrauch und nothdurfft der Benderischen statthalterey dienlich, / in und auß der mühle ohne entgelt zu führen. /

Eilfften, weilen der zehend zu Abanx, Schellenberg, wie auch / der Benderische weinberg auf etliche iahr verlasßen seynd, / soll ihnen freystehen, entweders den getroffenen accord beýzu- / halten, oder mit denen beständeren mit guter manier abzukomen. /

Zwölfften soll ihnen erlaubt seyn, ein oder anderer particular / persohn an ein oder dem anderen orth die zehend zu verlasßen, / keines weegs aber einer ganzen gemeind. /

Dreýzechentens sollen sie gehalten seyn, daz alte hauß, so zu ihrer / wohnung meistens überlasßen wird, wie auch den Zechend stad(e)l, / die ganze bestellung zu Bndern, hütten und scherm auf der alp / an tach und fach in baulichen ehren zu erhalten, und was / nothwendig seyn wird, verbesbern, auch in zerfallens begeben- / heit auf aigene kösten aufbauen zu lasßen. /

Vierzechentens, was an pach- und waschhauß zu verbesberen, / soll daz gottshauß St. Luzi hierzu ziegel, kalch etc. hergeben und / den mauerer bezahlen, die bestands männer aber ziegel, kalch, / stein, sand, holz etc. herzuführen und handzulangen schuldig seyn. / Was aber die s[alvo] h[onore] schweinstáll betrifft, behaltet die B- / derische statthalterey die 2 hölzerne, ihnen, bestands leüthen, / die andere überlasßend. Ýbrigens soll ieder thail verbesberen / lasßen, was er nuzet, iedoch sollen sie, bestands männer, die er- / forderliche fuhren zu thuen verpflichtet seyn. /

Fünffzechentens sollen die beständer der statthalterey milch, but- / ter, käß, hüner, obs oder andere frucht in gangbaren preiß zu- / komen lasßen. /

Sechzechentens solle selbigen obligen, zwey oder dreý fuder most / iahrlich (2 kreúzer daz viert(e)l unter der steur) der statthalterey / auf dero begehren herzugeben. /

Sibenzechentens sollen sie für die der statthalterey vorbehaltene / gärten genugsamen s[alvo] h[onore] bau zu dero anpflanzung ohne bezahlung / darzugeben und solchen in die gärten zu führen oder zu tragen / die pflicht auf sich haben. /